

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.95 vom 8. November 2023

BS Appellationsgericht, 2023-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.95

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.95 du 8 novembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.95 del 8 novembre 2023

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Dreiergericht

SB.2022.95

URTEIL

vom 8. November 2023

Mitwirkende

lic. iur. Marc Oser (Vorsitz),

Dr. Annatina Wirz, Prof. Dr. Daniela Thurnherr Keller

und Gerichtsschreiberin MLaw Mateja Smiljic

Beteiligte

A____, geb. [...]

Berufungskläger

[...] Beschuldigter

[...]

vertreten durch [...], Advokatin,

[...]

gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Berufungsbeklagte

Binningerstrasse 21, 4001 Basel

Privatkläger-

schaft

B____

C____

D____

E____

Gegenstand

Berufung gegen ein Urteil des Strafdreiergerichts

vom 19. Juli 2022 (SG.2022.104)

betreffend Landesverweisung

2.9.2 Der Beschuldigte ist als afghanischer Staatsbürger Drittstaatsangehöriger und somit Angehöriger eines Staates, der nicht zur Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehört. Es genügt, wenn der Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht (BGE 147 IV 370). Im vorliegenden Fall sieht der Tatbestand des gewerbsmässigen Diebstahls nach Art. 139 Abs. 2 StGB (gemäss der im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils geltenden Fassung des StGB) eine Strafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen vor, was gemäss der vorweggenommenen Interessenabwägung in Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung als Eintragungsfall gilt. Auch liegt die konkret ausgesprochene unbedingt zu vollziehende Freiheitsstrafe von 18 Monaten deutlich über der Jahresschwelle. Vorliegend ist nicht ersichtlich ■ und vom Berufungskläger auch nicht zureichend dargelegt worden ■ aus welchen Gründen auf einen Eintrag im N-SIS zu verzichten wäre. So bestehen insbesondere keine Hinweise dafür, dass der Beschuldigte besondere Beziehungen zu einem Schengenstaat aufweist, die gegen eine Ausschreibung sprechen. Den Akten lassen sich auch keinerlei Hinweise zu im grenznahen Umfeld zur Schweiz lebenden Verwandten des Berufungsklägers entnehmen, deren Existenz für einen Verzicht auf den Eintrag sprechen würde. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass der Berufungskläger am 11. April 2023 bereits einmal wegen illegalen Aufenthalts in Deutschland aufgegriffen worden ist (vgl. Migrationsakten, USB-Stick, S. 228). Bezüglich der Verhältnismässigkeit der Eintragung kann im Übrigen auf die bereits erfolgten Ausführungen zur Landesverweisung verwiesen werden.

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafdreiergerichts vom 19. Juli 2022 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

A___ wird in Abweisung seiner Berufung und in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. c des Strafgesetzbuches für 7 Jahre des Landes verwiesen.

Die angeordnete Landesverweisung wird gemäss Art. 20 der N-SIS-Verordnung im Schengener Informationssystem eingetragen.

A___ trägt die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 7'805.80 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 6'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'500.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

In Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren bleibt Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung vorbehalten.

Es wird festgestellt, dass der ehemaligen amtlichen Verteidigerin, [...], mit Verfügung des Appellationsgerichts vom 15. Mai 2023 ein Honorar samt Auslagenersatz und Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 2'809.30 (vorbehältlich Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung) aus der Gerichtskasse ausgerichtet wurde.

Der amtlichen Verteidigerin, [...], werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 1'500.■ und ein Auslagenersatz von CHF 8.20 zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer von CHF 116.15, somit insgesamt CHF 1'624.35, aus der Gerichtskasse entrichtet. Art. 135

Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt im Umfang von 100% vorbehalten.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Marc Oser

M^{Law} Mateja Smiljic

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Die amtliche Verteidigung kann gegen den Entscheid betreffend ihre Entschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b der Strafprozessordnung (StPO) innert 10 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht (Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona) erheben (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_360/2014 vom 30. Oktober 2014).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.